



# Satzung

in der Fassung vom 16. März 2024

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 12. April 2019 gegründete Verein führt den Namen BSV Mahlsdorfer Waschbären „Raccoons“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. sowie seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - b. die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensports, vorrangig insbesondere sog. Indoor-Sportarten wie Kinderturnen und Kinderfitness, Hand-, Volley- und Basketball.
  - c. die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen,
  - d. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes,
  - e. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - f. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
  - g. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
  - h. Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleiter:innen, Trainer:innen und Helfer:innen,
  - i. die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - j. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
  - k. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.





5. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

### § 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a. Ordentlichen Mitgliedern
  - b. Fördermitgliedern,
  - c. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Minderjährige Mitglieder werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen vertreten.
3. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben den monatlichen Förderbeitrag zu leisten.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der jeweils gültigen Vereinssatzung sowie der auf der Website des Vereins veröffentlichten Ordnungen zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären.





Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen eines (Neu-)Mitglieds wird auch die Möglichkeit zur Zahlung per Einzelüberweisung (vorab für 1 Jahr) zugelassen.

2. Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Die Probezeit endet automatisch, sofern der Vorstand nicht innerhalb dieser Zeit die Aufnahme ablehnt oder die Probezeit einmalig, um einen Zeitraum von bis zu maximal weiteren 6 Monaten, verlängert.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss,
  - c. Tod,
  - d. Löschung des Vereins.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Quartalsende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am Quartalsende im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins beschlossen werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.





## § 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder gemäß §4 können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Zwecke des Vereins, Ordnungen und Beschlüsse,
  - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
  - a. Verweis,
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
  - c. Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sofern vorher der Schlichtungsausschuss einbezogen und keine Abhilfe geschaffen werden konnte. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## § 8 Stimmrecht und Wahlrecht

1. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei nicht volljährigen oder nicht geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern ist ein (Anzahl 1) gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
3. Das (aktive) Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.
4. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Ordentlichen Mitglieder des Vereins.
5. Fördermitglieder sowie Mitglieder auf Probe besitzen kein Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) für Organe des Vereins gemäß § 9.





6. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht, aber kein Wahlrecht (aktiv und passiv) für Organe des Vereins gemäß § 9.
7. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Ausschüsse.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d. Wahl der Kassenprüfer,
  - e. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse,
  - f. Satzungsänderungen,
  - g. Beschlussfassung über Anträge,
  - h. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3),
  - i. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 4,
  - j. Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.





5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a. von jedem Ordentlichen Mitglied (§ 4 Nr. 1 a),
  - b. vom Vorstand.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens sieben Wochen (länger als die Ladungsfristen zur MV lt. Ziff. 3) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
11. Der Vorstand ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung. Diese stellen insbesondere sicher, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.
12. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen. Diese sind:
  - d. der Sportwart,
  - e. der Mitgliederbeauftragte.





Die Ämter der Nummern d und e dürfen auch in Personalunion mit den Ämtern der Nummern a, b oder c übernommen und ausgeübt werden (bei einfachem Stimmrecht).

3. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit weitere nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden (erweiterter Vorstand).
4. Von den sportlichen Abteilungen in eigener Versammlung gewählte Abteilungsvorsitzende sind automatisch Mitglieder des erweiterten Vorstands.
5. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a. der Vorsitzende,
  - b. der Stellvertretende Vorsitzende,
  - c. der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
9. Die Bestimmungen des §10 Nrn. 10 bis 12 gelten gleichermaßen für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse.

## § 12 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses haben Beschlusscharakter. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Schlichtungsausschuss eine Disziplinarordnung erlassen.





### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen (mit Ausnahme des Schlichtungsausschusses gemäß § 12).
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

### **§ 14 Entgelte und Aufwändungsersatz**

1. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter (z.B. Kassenprüfer:innen, Übungsleiter:innen, Hilfskräfte) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
3. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Arbeitsmittel und Porto. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

### **§ 15 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.





## § 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## § 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Landessportbund Berlin e.V. für die Förderung des Kinder- und Jugendsports.

## § 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16. März 2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins BSV Mahlsdorfer Waschbären „Raccoons“ e.V. beschlossen worden. Sie tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft und wird im Vereinsregister eingetragen. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins.

